

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/411
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Schul- und Bildungsausschuss 20.06.2012

Rat 05.07.2012

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2012 auf Zusammenfassung der drei Rosendahler Grundschulen zu einem Schulverbund

FB/Az.: I/200.27

Produkt: 12/03.001 Grundschulen

Bezug: Rat, 22.02.2012, TOP 5 ö.S., SV VIII/389

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der SPD-Antrag wird aus den in der Sitzungsvorlage dargelegten Gründen abgelehnt. Die Schulleiterstelle an der Antonius-Grundschule soll baldmöglichst ausgeschrieben werden.

Sachverhalt:

I. Antrag der SPD-Fraktion vom 7. Februar 2012

Mit Schreiben vom 7. Februar 2012 beantragt die SPD-Fraktion, die drei Rosendahler Grundschulen zu einem Schulverbund zusammenzufassen. Der Antrag wurde vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 22. Februar 2012 zur weiteren Beratung an den Schul- und Bildungsausschuss verwiesen. Auf den der Sitzungsvorlage als **Anlage** beigelegten Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Der Antrag wurde im Anschluss an die Ratssitzung an das Schulamt des Kreises Coesfeld weitergeleitet. Die Schulleiterin Frau Dr. Henry hatte hierauf per Email vom 22. März 2012 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, den bisherigen Rektor der Antonius-Grundschule

Darfeld, Herrn Alexander Kahlert, mit Wirkung vom 2. April 2012 mit der Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben an der Ludgeri-Grundschule in Billerbeck zu beauftragen. Diese Aufgabenübernahme solle zunächst im Wege der Abordnung erfolgen. Mit einer endgültigen Versetzung von Herrn Kahlert könne nicht vor Beginn des nächsten Schuljahres gerechnet werden, so dass es aktuell nicht möglich sei, die Schulleiterstelle in Darfeld neu auszuschreiben. Bis dahin werde die Lehrerin Andrea Lyding mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schulleitung für die Antonius-Grundschule beauftragt.

Laut Pressebericht der Allgemeinen Zeitung vom 5. Juni 2012 ist Herr Kahlert zwischenzeitlich zum neuen Schulleiter der Ludgeri-Grundschule Billerbeck ernannt worden. Gleichzeitig wurde in der Allgemeinen Zeitung berichtet, dass nach Auskunft der Pressesprecherin der Bezirksregierung Münster die Schulleiterstelle an der Antonius-Grundschule Darfeld nun ausgeschrieben werden kann. Hierzu hat die Bezirksregierung Münster um Prognose der Schülerzahlen der Antonius-Grundschule Darfeld für die Schuljahre 2012/13 und 2013/14 gebeten.

II. Schülerzahlenentwicklung der Grundschulen seit dem Schuljahr 2006/07:

Antonius-Grundschule Darfeld:

Stichtag	1. Jg.		2. Jg.		3. Jg.		4. Jg.		Summe	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
15.10.06	33	2	39	2	39	2	28	1	139	7
15.10.07 ¹	29		36	3	41	2	38	2	144	7
15.10.08	31		33	3	38	2	34	2	136	7
15.10.09	28		29	2	30	1	33	2	120	5
15.10.10	22		26	2	32	2	27	1	107	5
15.10.11	31		25	2	24	1	33	2	113	5

Sebastian-Grundschule Osterwick

Stichtag	1. Jg.		2. Jg.		3. Jg.		4. Jg.		Summe	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
15.10.06	55	2	61	3	59	2	62	3	237	10
15.10.07	41	2	56	2	63	3	54	2	214	9
15.10.08	55	2	42	2	58	2	58	3	213	9
15.10.09	65	3	54	3	43	2	55	2	217	10
15.10.10	31	2	66	3	55	3	42	2	194	10
15.10.11	43	2	34	2	65	3	53	2	195	9

Nikolaus-Grundschule Holtwick

Stichtag	1. Jg.		2. Jg.		3. Jg.		4. Jg.		Summe	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
15.10.06	42	2	75	3	46	2	44	2	207	9
15.10.07	55	2	40	2	69	3	42	2	206	9
15.10.08	39	2	49	2	44	2	66	3	198	9
15.10.09	46	2	40	2	46	2	48	2	180	8
15.10.10	34	2	47	2	40	2	48	2	169	8
15.10.11	41	2	37	2	44	2	40	2	162	8

III. Schülerzahlenprognose für die Grundschulen ab dem Schuljahr 2012/13:

¹ Einführung jahrgangsübergreifender Unterricht

Auf der Grundlage der derzeit vorhandenen Kinder (Stand 31. Mai 2012) sowie der bereits bekannten Neuanmeldungen für die einzelnen Jahrgänge werden für die Schulstandorte folgende Schülerzahlen prognostiziert:

Antonius-Grundschule Darfeld

Schuljahr	1. Jg.		2. Jg.		3. Jg.		4. Jg.		Summe	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
2012/13	28		35	3	23	1	26	1	112	5
2013/14	26		28	2	35	2	23	1	112	5
2014/15	24		26	2	28	1	35	2	113	5
2015/16	18		24	2	26	1	28	1	96	4
2016/17	23		18	2	24	1	26	1	91	4
2017/18	23		23	2	18	1	24	1	88	4

Sebastian-Grundschule Osterwick

Schuljahr	1. Jg.		2. Jg.		3. Jg.		4. Jg.		Summe	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
2012/13	47	2	43	2	35	2	64	3	189	9
2013/14	41	2	47	2	43	2	35	2	166	8
2014/15	33	2	41	2	47	2	43	2	164	8
2015/16	41	2	33	2	41	2	47	2	162	8
2016/17	31	2	41	2	33	2	41	2	146	8
2017/18	33	2	31	2	41	2	33	2	138	8

Nikolaus-Grundschule Holtwick

Schuljahr	1. Jg.		2. Jg.		3. Jg.		4. Jg.		Summe	
	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.	Schüler	Kl.
2012/13	40	2	43	2	37	2	41	2	161	8
2013/14	40	2	40	2	43	2	37	2	160	8
2014/15	37	2	40	2	40	2	41	2	160	8
2015/16	41	2	37	2	40	2	40	2	158	8
2016/17	30	1	41	2	37	2	40	2	148	7
2017/18	32	2	30	1	41	2	37	2	140	7

IV. Derzeitige Rechtslage

Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) ist der Schulträger verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Nach § 81 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW stellt der Schulträger sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums gebildet werden können. Welche Klassengrößen angemessen sind, regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW). Nach § 6 Abs. 4 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW beträgt der Klassenfrequenzrichtwert in der Grundschule 24. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 Schülern kann vom Schulleiter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zugelassen werden, wenn der Weg zu einer anderen Grundschule der gewählten Schulart den Schülern nicht zugemutet werden kann.

Gemäß § 82 Abs. 2 SchulG NRW müssen Grundschulen bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Die Bandbreite einer Grundschulklasse beträgt 18 bis 30 Schüler. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen (jahrgangs-

übergreifender Unterricht im 1. und 2. Jahrgang sowie im 3. und 4. Jahrgang) kann fortgeführt werden, wenn den Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

Gemäß § 83 Abs. 1 SchulG NRW sollen Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort in einem Grundschulverbund geführt werden, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Die Verwendung des Wortes „sollen“ im Gesetz bedeutet, dass einzügige Schulstandorte in einem Grundschulverbund die Regel werden sollen. Der solitäre Bestand einzügiger Grundschulen soll der Ausnahmefall sein.

Rechtlich beinhaltet die Bildung eines Grundschulverbundes zwei Maßnahmen:

1. die Auflösung der – in der Regel kleineren – Standorte, die hierdurch ihre Selbstständigkeit verlieren (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW). Diese Schulen werden zu Teilstandorten.
2. die Änderung der – in der Regel größeren/ größten – Schule, die durch die Angliederung der Teilstandorte zum Hauptstandort des Schulverbundes wird. Die Schulleitung am Hauptstandort bleibt erhalten und übernimmt die Leitung des Verbundes.

Durch die Auflösung der kleineren Schulen verlieren deren Schulleitungen ihre Funktionen.

Für die einzelnen Standorte eines Grundschulverbundes gelten die allgemeinen Vorschriften zur Mindestgröße von Grundschulen (§ 82 Abs. 2 SchulG NRW). Hiernach müssen alle Standorte eines Grundschulverbundes mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Ausnahmsweise ist es aber möglich, eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen (jahrgangsübergreifender Unterricht im 1. und 2. Jahrgang sowie 3. und 4. Jahrgang) in den Grundschulverbund mit einzubringen, wenn den Schülern der Schulweg zu einer anderen Grundschule gleicher Schulart nicht zugemutet werden kann.

Bei einem Grundschulverbund werden die Lehrerinnen und Lehrer der Schule insgesamt und nicht einem einzelnen Standort zugewiesen.

V. Eckpunkte des Konzeptes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes in NRW

Von der bisherigen Landesregierung wurde ein umfassendes Konzept zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes in NRW erarbeitet und vorgelegt. Ziel des Konzeptes ist es, pädagogisch sinnvolle sowie schulorganisatorisch machbare Schulangebote auf der einen und eine wohnungsnahe Schulversorgung auf der anderen Seite zu verbinden und zugleich zu einer gerechteren Klassenbildung auf der Basis insgesamt kleinerer Klassen zu kommen.

Zur Umsetzung dieses Konzeptes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Neue und eindeutige Regelungen zur Klassenbildung auf Schulebene nach Maßgabe der Schülerzahl in den Eingangsklassen einer Schule.

- Es sind hiernach
 - 1 Klasse bei bis zu 29 Schülerinnen und Schülern und
 - 2 Klassen bei 30 – 56 Schülerinnen und Schülern zu bilden.
- Die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.
- Einführung einer neuen Höchstzahl für die Klassenbildung auf kommunaler Ebene (Kommunale Klassenrichtzahl). Die Kommunale Klassenrichtzahl legt nach Maßgabe der Schülerzahl in den Eingangsklassen der jeweiligen Kommune die maximale Zahl der zu bildenden Eingangsklassen fest. Kleineren Kommunen werden dabei notwendige zusätzliche Spielräume eingeräumt.
- Unter Einhaltung der Kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen.
- Absenkung der Mindestgröße von Grundschulen auf 92 Schülerinnen und Schüler, d.h. einzügige Grundschulen sind möglich.
- Intensivierung von Teilstandortlösungen. Schulen mit weniger als 92 Schülerinnen und Schüler können als Teilstandorte fortgeführt werden. Für den Umstellungsprozess wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren eingeräumt.
- Die Leitungszeit für Schulleitungen für Teilstandorte wird erhöht.

Das vorstehende Konzept soll in das 8. Schulrechtsänderungsgesetz einfließen, wurde jedoch noch nicht beschlossen.

VI. Fazit

Da die geplante Änderung des Schulgesetzes noch nicht beschlossen wurde, besteht zurzeit noch keine eindeutige Rechtslage. Daher sollte zunächst das 8. Schulrechtsänderungsgesetz abgewartet werden.

Wegen der räumlichen Entfernung der drei Grundschulen wird ein Grundschulverbund von allen drei Grundschulen für nicht praktikabel gehalten.

Für die Grundschulstandorte Holtwick und Osterwick ist der eigenständige Bestand laut Schülerprognose gesichert.

Der Grundschulstandort Darfeld sollte solange eben möglich als eigenständige Grundschule mit eigener Schulleitung erhalten bleiben.

Sollte die Antonius-Grundschule Darfeld wegen zu geringer Schülerzahlen nicht mehr als eigenständige Schule weitergeführt werden können, ist zu gegebener Zeit über eine Teilstandortlösung zu entscheiden. Bei einer solchen Teilstandortlösung bleibt der Grundschulstandort in Darfeld erhalten, so dass die Darfelder Grundschülerinnen und -schüler nicht zu Fahrschülern werden müssen.

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, den SPD-Antrag abzulehnen.

Die Schulleiterstelle an der Antonius-Grundschule sollte baldmöglichst ausgeschrieben werden.

VII. Zuständigkeit

Gemäß § 4, II, Ziffer 3 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Schul- und Bildungsausschuss für die Vorberatung über die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen zuständig.

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Antrag der SPD-Fraktion auf Zusammenfassung der Rosendahler Grundschulen zu einem Schulverbund